

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Vorschlag betrifft einen gemäß Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu treffenden Beschluss des Rates über den Abschluss der in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, im Namen der Europäischen Union. Die Europäische Union hatte das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht, das Montrealer Protokoll und die vier vorangegangenen Änderungen des Protokolls[[1]](#footnote-1) genehmigt.

Auf der 28. Tagung der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls in Kigali (Ruanda) vom 10. bis 15. Oktober 2016 wurde der Wortlaut einer Änderung angenommen, die die Regelungsmaßnahmen im Rahmen des Montrealer Protokolls um eine schrittweise Verringerung des Verbrauchs und der Herstellung von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) ergänzen, um den Beitrag dieser Stoffe zum Klimawandel zu verringern. Zwar führen diese Treibhausgase nicht zu einem Abbau der Ozonschicht, sie wurden allerdings vor allem eingeführt, um ozonabbauende Stoffe zu ersetzen, deren Verwendung gemäß dem Montrealer Protokoll schrittweise eingestellt wird.

Die in Kigali beschlossene Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, sofern mindestens 20 Vertragsparteien ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben. Um jedoch die Verpflichtung der Europäischen Union mit Blick auf die Änderung zu bekräftigen und Entwicklungsländer anzuregen, frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, sollte – auch angesichts der Absicht anderer großer Vertragsparteien, die Änderung möglichst früh zu ratifizieren – eine baldige Genehmigung ins Auge gefasst werden.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Mit der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase im Jahr 2014 hat die Europäische Union dem nun im Rahmen des Montrealer Protokolls vereinbarten stufenweisen Verzicht auf HFKW auf innenpolitischer Ebene vorweggenommen. Die Umsetzung des stufenweisen Ausstiegs der EU begann im Jahr 2015 mit dem Einfrieren der in Verkehr gebrachten Mengen und einer ersten Senkung im Jahr 2016. Mit den vorhandenen Durchsetzungsmechanismen wird für die Einhaltung der Verpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen des Montrealer Protokolls bis zum Jahr 2030 gesorgt; dann gilt die letzte Senkungsstufe gemäß der derzeit geltenden Verordnung. Der Zeitplan für die Senkung für die Zeit nach 2030 wird auf der Grundlage einer Überprüfung gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 festgelegt, die im Jahr 2022 beginnt.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Mit dem Rahmen für die Klima‑ und Energiepolitik bis 2030 hat sich die EU das ehrgeizige gesamtwirtschaftliche Ziel gesteckt, bis 2030 die Treibhausgasemissionen EU-weit um mindestens 40 % zu senken, den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen und die Energieeffizienz zu verbessern. Der Durchführung des Rahmens für die Klima‑ und Energiepolitik bis 2030 kommt im Anschluss an das Übereinkommen von Paris Priorität zu. Da davon ausgegangen wird, dass jedwede Technologie, die als Ersatz für HFKW eingesetzt wird, um die Ziele der in Kigali beschlossenen Änderung zu verfolgen, mindestens genauso energieeffizient wie die ersetzte Technologie ist, steht der geplante schrittweise Verzicht auf HFKW im Einklang mit der Energiepolitik. Des Weiteren wird die Neugestaltung von Kühl‑ und Klimaanlagen im Zuge des notwendigen Ersatzes von Kältemitteln voraussichtlich zu erheblichen Verbesserungen der Energieeffizienz führen und somit erheblich zur Verwirklichung der Ziele beitragen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Der Vorschlag wird auf der Grundlage von Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV vorgelegt. Artikel 218 AEUV enthält das Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss von Übereinkünften zwischen der Europäischen Union und Drittländern oder internationalen Organisationen. Insbesondere Absatz 6 sieht vor, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission als Verhandlungsführerin einen Beschluss erlässt, mit dem der Abschluss einer Übereinkunft im Namen der Europäischen Union genehmigt wird.

Im Einklang mit Artikel 191 und Artikel 192 Absatz 1 AEUV trägt die Europäische Union zur Verfolgung unter anderem der nachstehenden Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

Der geplante schrittweise Verzicht auf HFKW wird durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 umgesetzt; diese ist zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen, um die Einhaltung der in Kigali beschlossenen Änderung über das Jahr 2030 hinaus zu gewährleisten. Dies kann nur durch Unionsrechtsakte erreicht werden. Bis 2030 – dem letzten Jahr, für das in der Verordnung eine Senkungsstufe festgelegt ist – ist der Zeitplan für den schrittweisen Verzicht strenger als die künftigen Regelungsmaßnahmen im Rahmen des Montrealer Protokolls. Es wurde eine umfassende Folgenabschätzung durchgeführt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Änderungen der Verordnung vorgesehen, die Auswirkungen auf Unternehmen haben können.

2017/0016 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss der Übereinkunft zur in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Auf der 28. Tagung der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen[[2]](#footnote-2) (im Folgenden „Montrealer Protokoll“), in Kigali (Ruanda) vom 10. bis 15. Oktober 2016 wurde der Wortlaut einer Änderung dieses Protokolls (im Folgenden „in Kigali beschlossene Änderung“) angenommen, die die Regelungsmaßnahmen im Rahmen des Montrealer Protokolls um eine schrittweise Verringerung des Verbrauchs und der Herstellung von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen ergänzen.

(2) Eine schrittweise Verringerung des Verbrauchs und der Herstellung von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen ist erforderlich, um den Beitrag dieser Stoffe zum Klimawandel zu verringern und ein uneingeschränktes Inverkehrbringen dieser Stoffe zu verhindern, insbesondere in Entwicklungsländern.

(3) Die in Kigali beschlossene Änderung ist ein notwendiger Beitrag zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris im Hinblick auf die Bestrebungen, den Anstieg der Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten, und die Anstrengungen, ihn auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

(4) Die in Kigali beschlossene Änderung sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, die am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossen wurde, wird hiermit im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut der Änderung ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), im Einklang mit Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 20 des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht[[3]](#footnote-3) die Genehmigungsurkunde im Namen der Union beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen, um der Zustimmung der Union zur Bindung durch dieses Übereinkommen Ausdruck zu verleihen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

1. 91/690/EWG: Entscheidung des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Abschluss der von den Vertragsparteien im Juni 1990 in London beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 28);

   94/68/EG: Entscheidung des Rates vom 2. Dezember 1993 über den Abschluss der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 1);

   2000/646/EG: Beschluss des Rates vom 17. Oktober 2000 über den Abschluss der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 272 vom 25.10.2000, S. 26);

   2002/215/EG: Beschluss des Rates vom 4. März 2002 über den Abschluss der vierten Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 18). [↑](#footnote-ref-1)
2. ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 21. [↑](#footnote-ref-2)
3. ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8. [↑](#footnote-ref-3)